

§ 1. easy-Kaufobjekt

1. Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt und den Lieferanten selbst auszuwählen und mit diesem die Bestimmungen des Kaufvertrages, insbesondere Kaufpreis und Liefermodalitäten, nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen auszuverhandeln. Der Verkäufer hat das easy-Kaufobjekt auf Grund dieser Vorgaben des Käufers beim Lieferanten anzukaufen und beim Abschluss des Kaufvertrages bzw. beim Eintritt in diesen dafür zu sorgen, dass gesetzliche Schutzbestimmungen, insbesondere solche des KSchG, weiter gelten. Der Käufer erhält das easy-Kaufobjekt jedenfalls erst nach Vorliegen einer positiven Finanzierungsentscheidung, des durch den Käufer unterfertigten Antrages auf Abschluss eines easy-Kaufvertrages und sämtlicher vereinbarten Sicherheiten. Weiters muss vor Übernahme die Zahlung der vereinbarten Eigenleistungen (Vorauszahlung) geleistet und das easy-Kaufobjekt verfü- und lieferbar sein.

Die Übergabe / Übernahme des Kaufgegenstandes wird in einem gesonderten Übernahmeprotokoll, das vom Käufer zu unterfertigen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt, bestätigt. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass aufgrund des Übernahmeprotokolls der Verkäufer den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt. Dem Käufer wird daher empfohlen, das easy-Kaufobjekt vor Unterfertigung des Übernahmeprotokolls auf allfällige Mängel zu überprüfen. Gerät der Lieferant in Verzug, bietet er also das easy-Kaufobjekt zum vereinbarten Liefertermin entweder überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß an und nimmt der Käufer das easy-Kaufobjekt deshalb nicht an, kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäße Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktrittes vom Kaufvertrag bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der easy-Kaufvertrag aufgelöst.

- (1) Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke, sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen des Kaufobjektes nicht Gegenstand des vom Verkäufer geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der Käufer ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des easy-Kaufvertrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des Kaufgegenstandes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Kaufgegenstandes als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über den Kaufgegenstand beim Lieferanten einzuholen. Der Verkäufer leistet dem Käufer dafür Gewähr, dass sich das easy-Kaufobjekt bei Beginn des Vertragsverhältnisses in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet, nicht aber dafür, dass die mangelfreie Nutzung während der gesamten Vertragsdauer möglich ist.
- (2) Der Verkäufer haftet daher nicht für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten easy-Kaufobjektes, sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Käufer zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung des Lieferanten. Der Verkäufer tritt im Gegenzug bereits jetzt sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an und wird diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fristgerecht geltend machen. Der Verkäufer haftet nicht für eine Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Ansprüche auf Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlungen stets an den Verkäufer zu erfolgen haben.
- (3) Auch, wenn der Käufer sonstige ihm zustehende Ansprüche gegen den Lieferanten bzw. Dritte, welcher Art und aus welchem Titel auch immer (z.B. Garantie, Schadenersatz aus dem Betrieb des easy-Kaufobjektes, Produkthaftung, etc.) geltend macht, haftet der Verkäufer dem Käufer nicht für deren Einbringlichkeit.
- (4) Hat der Käufer einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag. Der Käufer hat den Verkäufer so zu stellen, wie er ohne Abschluss des easy-Kaufvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des easy-Kaufobjektes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des easy-Kaufobjektes und die bis zur Aufhebung des easy-Kaufvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen, sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den Verkäufer zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des Käufers angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers beim Verkäufer eingehende Beträge werden dem Käufer vergütet.

2. Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt stets in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen, Wartungen, etc. auf eigene Kosten in hierzu befugten Gewerbetrieben vornehmen zu lassen; alle das easy-Kaufobjekt betreffenden

Bestimmungen (z.B. Gebrauchs- bzw. Wartungsanweisung, etc.) sind vom Käufer einzuhalten. Der Verkäufer empfiehlt, dass easy-Kaufobjekt nur in einer Vertragswerkstätte reparieren zu lassen. Eine Verschlechterung der Garantie und Gewährleistungssituation, die daraus resultiert, dass bei der Reparatur keine Vertragswerkstätte in Anspruch genommen worden ist, geht auf Kosten und Risiko des Käufers. Der Gebrauch des easy-Kaufobjektes darf den Umfang der als gewöhnlich zu beurteilenden (Ab)Nutzung nicht überschreiten.

Der Käufer hat jegliche Eingriffe oder sonstigen Beeinflussungen des Tachometers oder der Tachowelle zu unterlassen. Schäden am Tachometer oder Tachometerwelle, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes anzuzeigen. Der Käufer wird Schäden am Tachometer oder Tachometerwelle spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

An- und Einbauten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit zulässig, als der Verkaufswert des easy-Kaufobjektes dadurch nicht vermindert wird. Sie dürfen wieder entfernt werden, falls der ursprüngliche Zustand und die ordnungsgemäße Funktion gewährleistet sind. Werden An- und Einbauten bei vorzeitiger Auflösung des easy-Kaufvertrages durch den Verkäufer gemäß § 5.1. bzw. 6.1. nicht entfernt, ist der Verkäufer berechtigt, das easy-Kaufobjekt samt An- und Einbauten zu verwerten (die Abrechnung des easy-Kaufvertrages/Gutschrift des Verwertungserlöses gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages bleiben hierdurch unberührt), wenn der Verkäufer den Käufer zuvor unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter gleichzeitiger Androhung der Verwertung der An- und Einbauten und des damit verbundenen Eigentumsverlusts zur Entfernung der An- und Einbauten aufgefordert hat und der Käufer dieser Aufforderung nicht fristgerecht und vollständig nachgekommen ist. Bei KFZ hat der Käufer die An(Ab)meldung, etc. auf seine eigenen Kosten durchzuführen; der Käufer ist Halter im Sinne des EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz).

Bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich nach Übernahme das oben angeführte und entsprechend unterfertigte Übernahmeprotokoll samt Fahrzeugdokument (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit dem Zulassungsschein Teil II) zu übermitteln. Das Fahrzeugdokument verbleibt beim Verkäufer. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, nach Anbringen eines entsprechenden Eigentumsvermerks am Fahrzeugdokument, das Fahrzeugdokument im Original zu treuen Händen an den Käufer zu übergeben. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, das Fahrzeugdokument sorgfältig zu verwahren und nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte herauszugeben. Der Standort des easy-Kaufobjektes ist - wenn nicht anders geregelt - Österreich. Auslandsfahrten sind zulässig, doch hat der Käufer dabei rechtl. Regelungen (z.B. Zoll, Gebiet der Versicherungsdeckung, etc.) zu beachten.

§ 2. Eigentum / Eigentumsvorbehalt / Telematik und Lokalisierung / Überlassung an Dritte / Sicherstellungen / Totalschaden etc. und Schadenersatz:

1. Mit Übernahme übernimmt der Käufer das easy-Kaufobjekt im Auftrag des Verkäufers und begründet für den Verkäufer Eigentum durch stellvertretende Übernahme. Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt als im Eigentum des Verkäufers stehend inne. Der Käufer ist verpflichtet das easy-Kaufobjekt deutlich als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen.
2. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag (insbesondere der vollständigen Bezahlung sämtlicher easy-Kaufraten, sowie eine allfällige Restzahlung / Schlusszahlung) behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am easy-Kaufobjekt vor.
3. Bei easy-Kaufobjekten mit einem Gesamtfinanzierungsbetrag ab EUR 250.000 werden zur Überprüfung von deren Existenz Standortdaten des Fahrzeuges erhoben. Die Lokalisierung erfolgt in angemessenem Umfang, in regelmäßigen Abständen (höchstens vierteljährlich). Eine dauerhafte Überwachung findet nicht statt. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass hierfür im Fahrzeug vorhandene Telematik-Systeme sowie externe Lokalisierungsdienste eingesetzt werden.

Bei easy-Kaufobjekten mit einem Gesamtfinanzierungsbetrag ab EUR 50.000 wird der Standort darüber hinaus in folgenden Fällen erhoben:

- Veruntreuung des easy-Kaufobjektes
- easy-Kaufobjekt ist im Inkassofall nicht auffindbar

4. Eine dauerhafte Verbringung des easy-Kaufobjektes ins Ausland (z.B. bei einem Wohnsitzwechsel) bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Verkäufer kann seine Zustimmung nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann

vor, wenn durch die Verbringung des easy-Kaufobjektes ins Ausland eine allfällige Sicherung und Verwertung des easy-Kaufobjektes erschwert wird und mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

5. Der Käufer hat das Eigentum des Verkäufers zu beachten und alles zu veranlassen, um es von Zugriffen Dritter freizuhalten (insbes. bei Exekution und Insolvenz auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer sofort zu verständigen). Allfällige in diesem Zusammenhang anfallenden Exszindierungskosten sind vom Käufer zu tragen. Jede entgeltliche Überlassung des easy-Kaufobjektes an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Für den Fall, dass der Verkäufer hierfür seine Zustimmung erteilt, tritt der Käufer bereits hiermit zur Sicherstellung sämtlicher dem Verkäufer aufgrund dieses Vertrages zustehender Forderungen, alle Rechte (insb. Forderungen aus Nutzungsentgelt) aus seiner Rechtsbeziehung zu Dritten an den Verkäufer ab. Der Käufer haftet auch dies falls für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vertrages.

6. Im Falle des Untergangs des easy-Kaufobjektes haben Käufer und Verkäufer das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Von einem Verlust des easy-Kaufobjektes hat der Käufer den Verkäufer, wenn das easy-Kaufobjekt schon an den Käufer übergeben wurde, unverzüglich zu informieren. Wird in einem solchen Fall das easy-Kaufobjekt nicht binnen einem Monat ab Kenntnis des Käufers vom Verlust entweder vom Käufer oder vom Verkäufer wiedererlangt, haben Käufer und Verkäufer das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Fall eines (wirtschaftlichen) Totalschadens, am easy-Kaufobjekt nach Übergabe hat der Käufer das Recht, binnen einem Monat gegenüber dem Verkäufer zu erklären, das easy-Kaufobjekt, soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht, auf eigene Kosten, trotz (wirtschaftlichen) Totalschadens reparieren zu lassen. Erklärt der Käufer fristgerecht die Reparatur trotz Totalschadens, soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht, auf eigene Kosten durchführen zu lassen, haben weder Käufer noch Verkäufer ein Recht zur Auflösung des Vertrages. Ansonsten sind sowohl Käufer als auch Verkäufer ab Verstreichen der einmonatigen Frist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Falle der berechtigten Vertragsauflösung wegen Untergangs, Verlusts oder Totalschadens des easy-Kaufobjektes nach dessen Übergabe ist der Käufer verpflichtet, folgende Leistungen an den Verkäufer zu erbringen:

- (a) Das restliche aushaftende Gesamtentgelt, das sich zusammensetzt aus den rückständigen und künftigen easy-Kaufraten, sowie einer allenfalls vereinbarten Restzahlung / Schlusszahlung, trifft den Käufer jedoch ein Verschulden am Untergang, Verlust oder Totalschaden des easy-Kaufobjektes, erfolgt die Abzinsung im vorgenannten Sinne nur mit dem um 0,5 %-Punkte erhöhten Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitstages des dem Auflösungsstichtag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz aber jedenfalls den jeweils geltenden Sollzinssatz nicht zu überschreiten und zumindest 0% zu betragen hat.
- (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag und
- (c) die notwendigen, Kosten, die beim Verkäufer oder bei einem hiermit beauftragten Dritten im Zusammenhang mit zweckentsprechenden Maßnahmen
 - einer allenfalls erforderlichen Einziehung, Überstellung, Abholung des easy-Kaufobjektes
 - der Einholung und Erstellung einer gutachterlichen Schätzung mit technischer Überprüfung des easy-Kaufobjektes,
 - der Organisation und Durchführung des Verwertungsprozesses des easy-Kaufobjektes

anfallen soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung des Verkäufers stehen. In weiterer Folge werden diese Kosten kurz als **Einziehungs- und Verwertungskosten** bezeichnet.

Von dieser Leistungspflicht des Käufers sind in Abzug zu bringen:

- Der Nettoverkaufserlös des Kaufgegenstandes (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Einziehungs- und Verwertungskosten, sofern diese nicht bereits gemäß obigen Punkt (c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim Verkäufer;
- alle Zahlungen, die der Verkäufer von Dritten erhalten hat, insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsauschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Auch wenn der Käufer ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des Verkäufers. Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom Verkäufer beauftragten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ermittelte Schätz(Verkehrs)wert bzw. der, der neuen easy-Kauffinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis, anzusetzen.

§ 3. easy-Kaufratenberechnung / Zahlungen und Zahlungstermine:

1. Die Berechnung der easy-Kaufrate basiert auf den tatsächlichen Anschaffungskosten, das ist der Nettokaufpreis samt Vertriebs- und Erhebungskosten zuzüglich vom Käufer veranlasster allfälliger Kosten für Sonder- bzw. Nebenleistungen (wie z.B. Kosten einer vom Käufer verlangten Zustellung des easy-Kaufobjektes, Fracht, einer allfälligen Kreditausfallsversicherung und / oder Restschuldversicherung, Montage usw.) einerseits und vom Gesetz vorgeschriebene Zahlungen, wie insbesondere NoVA und USt. andererseits, sowie aus den sonstigen im easy-Kaufvertrag angeführten Parametern. Wird das easy-Kaufobjekt nach dessen Übergabe aus Gründen, die nicht vom Verkäufer verschuldet oder zu vertreten sind, zum ordnungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der easy-Kaufraten während der Laufzeit gemäß Pkt. II. gänzlich unberührt; das gilt nicht, wenn dies auf Mängel zurückzuführen ist, die bei Übergabe schon vorhanden waren und den ordnungsgemäßen Gebrauch des easy-Kaufobjektes verhinderten.
2. Unter Punkt Finanzierungsinformationen ist eine monatliche Bezahlung der easy-Kaufrate vereinbart. Die easy-Kaufrate ist im Vorhinein am Monatsersten auf das vom Verkäufer genannte Konto zur Zahlung fällig, erstmals an dem der Übernahme des easy-Kaufobjektes folgenden Monatsersten.

Eine etwaige abweichend vereinbarte Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate ändert die Vertragsdauer entsprechend.

Für den Zeitraum zwischen Übernahme des easy-Kaufobjektes bis zur Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate wird der Verkäufer dem Käufer Zwischenzinsen in Rechnung stellen. Berechnungsgrundlage der Zwischenzinsen sind die Anschaffungskosten (Zahlungsbetrag), wobei die Verzinsung mit dem im Vertrag unter Pkt. V. Finanzierungsinformationen angeführten Sollzinssatz erfolgt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass allfällige, vom Käufer direkt an den Lieferanten entrichteten Eigenleistungen (Vorauszahlungen), nicht Teil des Zahlungsbetrages sind und die Berechnungsgrundlage der Zwischenzinsen entsprechend reduzieren. Eigenleistungen, die der Käufer bereits vor Übergabe des easy-Kaufobjektes direkt an den Verkäufer entrichtet hat, sind vom Zahlungsbetrag in Abzug zu bringen und reduzieren die Bemessungsgrundlage ebenso entsprechend. Im Falle einer variablen Verzinsung wird als Ausgangsbasis, der im Vertrag unter Pkt. V. Finanzierungsinformation angeführte Wert des 3-Monats-EURIBOR vereinbart. Der Verkäufer wird dem Käufer die Zwischenzinsen zusammen mit der ersten easy-Kaufrate in Rechnung stellen.

3. Die easy-Kaufrate basiert (ab Beginn der kalkulatorischen Vertragslaufzeit) hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem 3-Monats-EURIBOR (im Folgenden kurz EURIBOR; gerundet auf 3 Kommastellen). Die Anpassungsvoraussetzungen der easy-Kaufraten sind, 4-mal jährlich, je zum Stichtag 1. Bankarbeitstag des Kalendervierteljahres (Anpassungsstichtage) zu prüfen.

Wenn am Anpassungsstichtag der Wert des 3-Monats-EURIBOR mindestens um die Schwankungsbreite gemäß Pkt. V. Finanzierungsinformation von der Ausgangsbasis abweicht, hat der Verkäufer den Zinsbestandteil im Ausmaß der Änderung des EURIBOR anzupassen; dies frühestens nach 2 Monaten nach Vertragsschließung. Die geänderte easy-Kaufrate gilt in der Folge erstmals für den jeweiligen Folgemonat (Februar, Mai, August, November). Eine Anpassung erfolgt jedoch nur, wenn die Änderung gegenüber der letztgültigen easy-Kaufrate mindestens den in Pkt. V. Finanzierungsinformation angeführten Betrag (Anpassungsgrenze) erreicht. Als erste Ausgangsbasis wird, der im Vertrag unter Pkt. V. Finanzierungsinformation angeführte Wert des 3-Monats-EURIBOR vereinbart. Der die Anpassung auslösende EURIBOR Tageswert gilt jeweils als neue Ausgangsbasis.

Falls bzw. soweit ein Fixzinssatz gewählt wurde, hat eine Anpassung der easy-Kaufrate aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus nicht zu erfolgen.

Der, der Berechnung der easy-Kaufrate zugrunde gelegte Zinssatz beträgt jedenfalls zumindest 0 %.

§ 4. Schadensabwicklung / Versicherung:

Im Schadensfall haftet der Käufer dem Verkäufer für ordnungsgemäße Schadensmeldung bzw. – mangels Schadensdeckung durch Dritte (z. B. Versicherung) – für Ersatz. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, ist ausschließlich der Verkäufer als Eigentümer des easy-Kaufobjektes unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt (Leistungen für Wertminderung vermindern eine allfällige Restzahlung / Schlusszahlung entsprechend). Der Käufer hat gemäß § 1.2. allfällige erforderliche Reparaturen von einem befugten Gewerbebetrieb vornehmen zu lassen. Es ist Sache des Käufers in diesen Fällen für Anspruchs geltendmachung und –abwicklung zu sorgen. Prozess- und Kostenrisiko bezüglich der Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Dritte trägt der Käufer. Aussichtslose oder wenig Erfolg versprechende Ansprüche gegenüber Dritten muss der Käufer nicht auf eigene Kosten verfolgen, jedoch steht es dem Verkäufer frei, vom Käufer die Verfolgung solcher Ansprüche gegen Kostenersatz des Verkäufers an den Käufer zu verlangen.

§ 5. Terminsverlust / Auflösung easy-Kaufvertrag:

1. Sobald das easy-Kaufobjekt an den Käufer übergeben worden ist, ist der Verkäufer berechtigt Terminsverlust zu erklären, wenn der Käufer mit der Zahlung einer easy-Kaufrate (lt. Pkt. I.) oder anderen fälligen Zahlungen in der Höhe einer easy-Kaufrate ganz oder teilweise, trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung unter Androhung des Terminverlustes und der vorzeitigen Vertragsauflösung mehr als 6 Wochen im Verzug ist.
2. Bei Eintritt des Terminverlustes ist der Verkäufer berechtigt den easy-Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
3. Im Falle, dass der Verkäufer den Terminsverlust und die vorzeitige Auflösung des easy-Kaufvertrages erklärt, ist der Käufer verpflichtet, folgende Leistungen an den Verkäufer zu erbringen:
 - (a) Das restliche aushaftende Gesamtentgelt, das sich zusammensetzt aus den rückständigen und künftigen easy-Kaufraten, sowie einer allenfalls vereinbarten Restzahlung / Schlusszahlung, jedoch abgezinst mit dem Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitstages des dem Auflösungsstichtag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz aber jedenfalls den jeweils geltenden Sollzinssatz nicht zu überschreiten und zumindest 0% zu betragen hat;
 - (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag und
 - (c) Einziehungs- und Verwertungskosten, sowie für den Fall, dass sich das easy-Kaufobjekt nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, die notwendigen zweckentsprechenden Reparaturkosten, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur oben beschriebenen Forderung des Verkäufers stehen, in weiterer Folge kurz **Einziehungs- Verwertungs- und Reparaturkosten**).

Die unter lit (a) lit. (b) und lit. (c) angeführten Leistungen werden gemeinsam in weiterer Folge auch als **Auflösungsbetrag** bezeichnet.

Von dieser Leistungspflicht des LN sind in Abzug zu bringen:

- Der Nettoverkaufserlös des Kaufgegenstandes (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Verwertungskosten, sofern diese nicht bereits gemäß obigen Punkt (c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim Verkäufer,
- alle Zahlungen, die der Verkäufer von Dritten erhalten hat insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Auch wenn der Käufer ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des Verkäufers.

Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom Verkäufer beauftragten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ermittelte Schätz(Verkehrs)wert bzw. der einer neuen Leasingfinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis anzusetzen.

Der gesamte Auflösungsbetrag wird ab der durch den Käufer verschuldeten Auflösung des easy-Kaufvertrages bis zum tatsächlichen Einlangen des Auflösungsbetrages auf dem Konto des Verkäufers mit einem Zinssatz in der Höhe des jeweiligen in den Finanzierungsinformationen definierten Sollzinssatzes zuzüglich 4 %-Punkten nicht kapitalisiert verzinst.

§ 6. Auflösung des easy-Kaufvertrages bei Vorliegen von sonstigen Auflösungsgründen:

1. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung und der Wirkung der Verpflichtung zur sofortigen Entrichtung der gesamten Schuld gemäß nachfolgendem § 5.2. aufzulösen, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - (a) der Käufer gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt, insbesondere eine unter Pkt. VI. angeführte Sicherheit nicht fristgerecht beibringt, und trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung den vertragsgemäßen Zustand binnen dieser Nachfrist nicht wiederherstellt und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer gefährdet ist und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - (b) der Käufer eine Zahlungseinstellungserklärung, oder ein Vermögensverzeichnis abgibt, oder in sein Vermögen Exekution geführt wird und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder

- (c) der Käufer an der Schadensregulierung im Zusammenhang mit Versicherungsprodukten nach Pkt. VII. des Vertrages nicht gehörig mitwirkt und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - (d) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des Käufers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter sich gegenüber dem Zeitpunkt der Vertragserstellung verschlechtern und dadurch die Gefahr besteht, dass der Käufer die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag nicht erfüllt; jedenfalls aber, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder
 - (e) der Käufer selbst und/oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen/ihren Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht hat/haben, welche für den Abschluss dieses Vertrages für den Verkäufer maßgeblich waren und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - (f) der Verkäufer gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zum Käufer zu beenden.
 - (g) der LN oder der Lenker des Fahrzeuges derart massiv gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt, dass dieser Verstoß eine vorläufige Beschlagnahme des Fahrzeuges (LO) gem. § 99a StVO durch die Behörde zur Folge hat. Dies gilt jedenfalls auch für den Fall, dass die Behörde mit Bescheid die Beschlagnahme des Fahrzeuges (LO) gem. § 99b StVO verfügt und oder den Verfall des Fahrzeuges (LO) gem. § 99c StVO erklärt.
2. Im Falle der vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages aus den unter Abs. 1. angeführten Gründen ist der Käufer verpflichtet die unter § 5.3. angeführten Leistungen an den Verkäufer zu erbringen. Sofern den Käufer an der vorzeitigen Auflösung des easy-Kaufvertrages kein Verschulden trifft, erfolgt die Abzinsung des unter § 5.3. lit. (a) angeführten restlich aushaftenden Gesamtentgeltes mit dem jeweiligen Sollzinssatz.
 3. Vorgenannte Schadenersatzansprüche bestehen auch bei seitens des Käufers erfolgter insolvenzrechtlicher vorzeitiger Auflösung.

§ 7. Rückstellung des easy-Kaufobjektes in Folge einer vorzeitigen Auflösung des easy-Kaufvertrages:

1. Bei vorzeitiger Auflösung des easy-Kaufvertrages durch den Verkäufer hat der Käufer das easy-Kaufobjekt auf eigene Gefahr und seine Kosten unverzüglich am Sitz des Verkäufers bzw. des Lieferanten zurückzustellen.
2. Der Verkäufer ist im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß § 5. oder § 6. berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am easy-Kaufobjekt auch ohne Wissen, Willen und Mitwirkung des Käufers zu verschaffen. Der Käufer ist hiervon umgehend zu verständigen. So das easy-Kaufobjekt (Kfz) mit einem Telematik System ausgestattet ist, kann der Verkäufer oder ein vom Verkäufer bevollmächtigter Inkassant, für den Fall, dass der Käufer bei Beendigung des easy-Kaufvertrages seiner Verpflichtung zur Rückstellung des easy-Kaufobjektes nicht nachkommt, die Standortdaten beim Hersteller zur Durchsetzung des Rückstellungsanspruches erheben lassen.

Der Käufer hat die für die Rückführung anfallenden notwendigen Kosten diesbezüglicher zweckentsprechender Maßnahmen so weit zu tragen, als diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung und/oder zum Wert des easy-Kaufobjektes stehen. Ist das easy-Kaufobjekt mit Fremdeigentum verbunden, ist der Verkäufer zur Trennung berechtigt. Der Käufer hat die abgetrennten und andere im easy-Kaufobjekt belassene Sachen nach vorangegangener Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist (wenn nichts Längeres angegeben: 1 Monat) vom Verkäufer bzw. Lieferanten abzuholen, widrigenfalls der Verkäufer zur gerichtlichen Hinterlegung berechtigt ist. Bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den Verkäufer hat der Käufer ab Auflösung des easy-Kaufvertrages ein angemessenes Nutzungsentgelt (bei Rückstellung während des Monats anteilig bis einschließlich des Tages vor der unmittelbaren Besitzerlangung) zu entrichten. Sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

§ 8. Rücktrittsrechte

Der Käufer kann vom easy-Kaufvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der easy-Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Käufer den easy-Kaufvertrag und/oder die im Antrag auf Abschluss des easy-Kaufvertrages festgehaltenen Konditionen erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag. Die Frist ist vom Käufer jedenfalls gewahrt, wenn der Käufer den Rücktritt auf Papier oder einem anderen dem Verkäufer zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Verkäufer abgesendet wird.

Nach dem Rücktritt hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, das

easy-Kaufobjekt an den Verkäufer oder an einen vom Verkäufer genannten, nächst zum Wohnsitz des Käufer gelegenen, Verwahrort rückzustellen. Allfällige vom Käufer an die Verkäuferin bereits geleistete Zahlungen wird der Verkäufer mit Rückstellung des easy-Kaufobjektes an den Käufer zurückzahlen.

Als Abgeltung für die Nutzung des easy-Kaufobjektes im Zeitraum zwischen Übergabe und Rückstellung wird der Verkäufer dem Käufer ein angemessenes verkehrsübliches Benutzungsentgelt in Rechnung stellen.

Die Verkäuferin hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die sie an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Käufer nicht zu leisten. Übt der Käufer sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für die im Wege des Beitritts zu dem zwischen der GARANTA Versicherungs-AG und der easyleasing GmbH bestehenden Gruppenversicherungsvertrages abgeschlossenen Totalschadenkaskoversicherung.

Das Rücktrittsrecht wird ausgeübt, indem der Käufer dem Verkäufer gegenüber seiner Absicht, vom easy-Kaufvertrag zurückzutreten, in beliebiger Art und Weise erklärt. Zwecks Abgabe seiner Rücktrittserklärung kann der Käufer, wobei er dies aber nicht muss, die folgenden Kontaktinformationen des Verkäufers nutzen:

easyleasing GmbH, 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11
Tel. +43 050 5577 9000
Mail: bo@easyleasing

Der Verkäufer muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die der Verkäufer dem Käufer gegeben hat.

Wenn der Käufer sein Recht auf Rücktritt nicht ausübt, ist er an die Bedingungen des Vertrages gebunden.

§ 9. Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 16 VKrG:

- Der Käufer hat gemäß § 16 VKrG das jederzeit ausübbare Recht, sämtliche auf die restliche Vertragsdauer noch ausstehenden easy-Kaufraten (in der dann aktuellen Höhe) zuzüglich einer allfälligen Restzahlung / Schlusszahlung, abgezinst mit dem zu Grunde gelegten Sollzinssatz vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze an den Verkäufer zurückzubahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Betrages samt Zinsen gilt als Kündigung dieses Vertrages. Die vom Käufer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Rückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; die Kosten verringern sich verhältnismäßig. Eine vorzeitige Teiltilgung führt zu einer entsprechenden Verkürzung der Restlaufzeit, sowie zur analogen Verschiebung der Fälligkeit einer allfälligen Restzahlung / Schlusszahlung.

2. Für den Fall, dass

- der Kalkulation der easy-Kaufraten gem. Pkt V ein Fixzinssatz zu Grunde gelegt ist und
- der unter Abs 1 definierte Rückzahlungsbetrag EUR 10.000,00 übersteigt

ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihm aus der vorzeitigen Rückzahlung vorausichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil zu verlangen.

Die Entschädigung darf die Zinsen, die der Verbraucher bis Ende der Laufzeit hätte zahlen müssen, nicht übersteigen. Wenn die restliche Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr ist, darf die Entschädigung maximal 0,5% des Rückzahlungsbetrages betragen. In allen anderen Fällen (d.h. die restliche Vertragsdauer ist länger als 1 Jahr), darf die Entschädigung maximal 1% des Rückzahlungsbetrages betragen.

§ 10. Eigentumsübergang:

Ist keine Restzahlung / Schlusszahlung vereinbart, so geht mit Zahlung der letzten easy-Kaufrate das zivilrechtliche Eigentum ohne weitere Mitteilung auf den Käufer über. Im Falle einer allfälligen Restzahlung / Schlusszahlung ist der Käufer verpflichtet, bei Vertragsende diese Restzahlung / Schlusszahlung zu bezahlen, wonach das zivilrechtliche Eigentum als übertragen gilt.

§ 11. Verpfändung des Arbeitseinkommens:

Der Käufer verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers aus diesem Ratenkaufvertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des Verkäufers wirksam wird (gemäß § 12 Abs 1 KSchG darf der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten). Der Verkäufer ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit ab Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des Ratenkaufvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf

die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche, sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz. Der Käufer ist damit einverstanden, dass ihn der Verkäufer bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung dazu auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Verkäufer vom Käufer zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen, sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten.

§ 12. Sicherheiten:

Der Käufer ist zur Beibringung der unter Punkt VI. des easy-Kaufvertrages angeführten Sicherheiten verpflichtet. Fällt eine vom Käufer für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages beizubringende Sicherheit weg oder wird wertlos, so hat der Käufer binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen, wobei der Verkäufer nach entsprechender Prüfung zu entscheiden hat, ob die neu bestellte Sicherheit die gleiche Wertigkeit wie die ursprüngliche Sicherheit aufweist.

Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt die wirtschaftliche Situation des Käufers zu überprüfen. Der Käufer wird daher dem Verkäufer über Aufforderung aktuelle Lohnzettel und Einkommenssteuerbescheide übermitteln.

§ 13. Ergänzende Bestimmungen:

- Etwaige künftige Steuern und Abgaben, die das easy-Kaufobjekt selbst, den Betrieb des easy-Kaufobjektes, sowie den easy-Kaufvertrag an sich betreffen, hat der Käufer zu tragen; etwaige diesbezügliche Steuer- bzw. Abgabensenkungen sind dem Käufer gut zu bringen.
- Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Gesamtrechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu übertragen.
- Der Käufer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, ausgenommen Fälle des § 6 (1) 8 KSchG, d.s. anerkannte bzw. gerichtlich festgestellte (Gegen)Forderungen gegen den Verkäufer, Forderungen im rechtlichen Zusammenhang und Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers.
- Änderungen der Adresse des Käufers sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erklärungen des Verkäufers können wirksam an die vom Käufer dem Verkäufer jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse gesendet werden.
- Erfüllungsort dieses Vertrages ist Sitz des Verkäufers in Wien. Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Verlegt der Käufer seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland und macht der Verkäufer von seinem unter § 6.1. lit. (c) normierten vorzeitigem Auflösungsrecht keinen Gebrauch, bleibt das sachlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Käufers gemäß diesem Vertrag (Wohnsitz des Käufers ist sohin jene Anschrift, welche in diesem Vertrag angeführt ist) vereinbarter Gerichtsstand.
- Der Verkäufer unterliegt in Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG, sowie der Verordnung (EU) 2015/847 der Aufsicht der FMA.
- Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften:** Wenn gemäß Pkt. XIII. Zahlungsabwicklung ein SEPA Lastschrift-Mandat erteilt wurde, hat der Käufer den Verkäufer ermächtigt, alle vom Käufer (aufgrund dieses Vertrages) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des in Pkt XIII. Zahlungsabwicklung angeführten Kontos (Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen, IBAN, BIC, Bezeichnung des Kreditinstituts sind in Pkt. I. Antragsteller(Käufer) und Pkt. XIII. Zahlungsabwicklung angeführt) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei der Bank des Käufers zu veranlassen. Der Verkäufer wird dem Käufer Betrag und Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate spätestens 5 Werktagen vor Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate bekannt geben. Änderungen der easy-Kaufraten werden ebenfalls spätestens 5 Werktagen vor der jeweiligen Fälligkeit bekannt gegeben.
- Mit der Bezeichnung Käufer sind Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 14. Kosten und Gebühren:

- Bei Vertragsbeginn sind vom Käufer die Bearbeitungsgebühr, sowie die Bereitstellungskosten zu entrichten. Die jeweilige Höhe dieser Kosten ist dem Punkt V. Finanzierungsinformationen zu entnehmen. Weiters sind in den easy-Kaufraten die Vertriebs- und Erhebungskosten inkludiert. Die Höhe dieser Kosten ist ebenso den Finanzierungsinformationen zu entnehmen.
- Sonstige Kosten: im Falle der Rückstellung des easy-Kaufobjektes in Folge einer vorzeitigen Auflösung des easy-Kaufvertrages trägt der Käufer allfällige Einziehungs- Verwertungs- und Reparaturkosten.
- Sonstige Gebühren und Kosten: der Verkäufer ist berechtigt für Vertrags-

eingriffe (wie etwa Vertragsübernahmen, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen, Tausch/Freigabe von Sicherheiten, Stundungen etc.) deren Ursache in der Sphäre des Käufers liegt, sowie für Vertragsmanipulationen, die vom Käufer oder einem ihm zuzurechnenden Dritten beauftragt

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

KFZ easy-Kaufvertrag für Private / ANr.

werden angemessene Gebühren in Rechnung zu stellen.

Die Höhe der Gebühren sind im Leistungskatalog auf der Homepage unter www.easyleasing.at einzusehen.